

Satzung für die Seniorenvertretung der Stadt Landshut

Vorwort

Um die Lesbarkeit und die Übersichtlichkeit des Texts zu verbessern, wurde auf eine geschlechtsneutrale Formulierung bzw. die ausdrückliche Nennung der Geschlechter verzichtet. Es sind jedoch jeweils immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufgaben der Seniorenvertretung

- (1) In der Stadt Landshut besteht zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Bürger der Stadt eine Seniorenvertretung, die sich aus der Delegiertenversammlung und dem Seniorenbeirat zusammensetzt.
- (2) Die Seniorenvertretung soll das Sprachrohr der Senioren sein und durch Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit deren besondere Belange wahrnehmen.
- (3) Die Seniorenvertretung ist überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig, um ihre Rolle als Mittler zwischen der älteren Generation, der Stadtverwaltung, den Verbänden und der Öffentlichkeit erfüllen zu können, mit dem Ziel, eine bessere Zusammenarbeit und Koordinierung der einzelnen Einrichtungen und Verbände anzustreben um die Altenarbeit effektiver zu gestalten. Darüber hinaus soll sie die ältere Generation ermutigen, wieder selbst aktiv am Leben teilzunehmen und ihre Fähigkeiten, etwa im sozialen Bereich, unter Beweis zu stellen.
- (4) Mitglieder der Seniorenvertretung können nur Bürger der Stadt Landshut werden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Eine Ausnahme gilt nur für Mitglieder nach § 2 Buchstabe a).
- (5) Die Tätigkeit in der Delegiertenversammlung und im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

Teil II – Delegiertenversammlung

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Delegiertenversammlung gehören an:
 - a) je ein Vertreter der Arbeiterwohlfahrt, des Bay. Roten Kreuzes, des Caritasverbandes, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und des Diakonischen Werkes. Diese Personen müssen nicht Bürger der Stadt Landshut sein und auch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben;
 - b) je ein Vertreter der Landshuter Altenklubs in den katholischen Pfarreien sowie evangelischen Kirchengemeinden;
 - c) ein Vertreter des Sozialverbandes VdK – Kreisverband Landshut und des Landshuter Netzwerk e.V. Seniorenzentrum;

- d) je ein Bewohner der Landshuter Alten- und Pflegeheime;
 - e) 15 Personen aus der Bevölkerung gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 in der Reihenfolge der Meldung auf einen Aufruf in der Presse.
- (2) Die in Absatz 1 Buchstabe a) bis d) genannten Einrichtungen haben das Recht geeignete Personen aus ihren Reihen vorzuschlagen.
 - (3) Nehmen Organisationen nach Absatz 1 Buchstabe a) bis d) ihr Vorschlagsrecht nicht wahr, können freie Plätze für Personen nach Buchstabe e) berücksichtigt werden.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Delegiertenversammlung kann Anregungen und Informationen an den Seniorenbeirat herantragen.
- (2) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung wählen in der jeweils ersten Sitzung aus ihrer Mitte den Seniorenbeirat und dessen Ersatzleute (Nachrücker).
- (3) Die Delegiertenversammlung nimmt die Berichte des Seniorenbeirates entgegen.
- (4) Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich.
- (5) Mitglieder des Landshuter Stadtrates haben in der Sitzung der Delegiertenversammlung Rede-recht.

§ 4 Berufung der Delegierten

- (1) Die Delegierten werden vom Sozialausschuss der Stadt Landshut für die Dauer von vier Jahren berufen. Die Berufung wird den Delegierten durch die Verwaltung schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Stadt Landshut weist die in § 2 Abs. 1 Buchstabe a – d genannten Einrichtungen frühzeitig und schriftlich auf ihr Vorschlagsrecht hin.
- (3) Die Stadt Landshut veranlasst für die Bewerber nach § 2 Abs. 1 Buchstabe e frühzeitig einen Aufruf in der örtlichen Presse.

§ 4a Amtszeit der Delegierten

- (1) Die Amtszeit der Delegierten beginnt mit der ersten Sitzung nach der Berufung gemäß § 4 Absatz 1. Die erste Sitzung ist durch die Verwaltung im ersten Quartal des entsprechenden Jahres zu terminieren. Als Orientierung dient dabei das Ende der Amtsperiode des jeweils aktiven Seniorenbeirates.
- (2) Scheiden berufene Mitglieder aus den Reihen der Bürger gemäß § 2 Buchstabe e) nach der Berufung durch den Sozialausschuss aber vor der ersten Sitzung der Delegiertenversammlung aus, kann die frei werdende Stelle nachbesetzt werden, soweit durch den Sozialausschuss Nachrücker berufen worden sind.
- (3) Scheiden berufene Mitglieder nach der ersten Sitzung aus der Delegiertenversammlung aus, wird keine weitere Person als Nachrücker benannt. Die Ursache für ein Ausscheiden ist dabei ohne Bedeutung.
- (4) Entzieht eine Institution, gemäß § 2 Buchstabe a bis Buchstabe d, der von ihr vorgeschlagenen Person das Vertretungsrecht, hat die Institution während einer laufenden

Amtsperiode kein Recht eine neue Person vorzuschlagen. Die ursprünglich vorgeschlagene Person bleibt bis zum Ende der Amtsperiode aufgrund der Berufung Mitglied der Delegiertenversammlung; es sei denn, die Person scheidet auf eigenen Wunsch aus. In diesem Fall bleibt der Platz bis zum Ende der Amtsperiode unbesetzt.

§ 5

Zusammentritt, Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal im Jahr von der Stadt einberufen, ansonsten auch auf Veranlassung des Seniorenbeirates oder auf Wunsch von einem Drittel der Delegierten.
- (2) Die Delegiertenversammlung leitet der Oberbürgermeister oder sein Vertreter im Amt. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle Delegierten ordnungsgemäß geladen sind. Die Ladung hat schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen.
- (3) Anträge, die in der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, sind beim Seniorenbeirat oder bei der Stadt spätestens drei Werktage vor der Versammlung einzubringen.
- (4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 6

Wahlverfahren für die Wahl des Seniorenbeirates

- (1) In offener Abstimmung wird ein Wahlausschuss (ein Vorsitzender und zwei Beisitzer) bestellt, der die Wahl leitet. Der Vorsitzende des Wahlausschusses fordert die anwesenden Delegierten auf, aus ihren Reihen Kandidaten zu benennen. Die benannten Kandidaten erhalten Gelegenheit, sich vorzustellen.
- (2) Mitglieder des Wahlausschusses können Delegierte, anwesende Vertreter der in der Seniorenarbeit tätigen Vereine, Einrichtungen oder Wohlfahrtsverbände und anwesende Bedienstete der Stadtverwaltung sein.
- (3) Die Wahl erfolgt auf vorbereiteten Stimmzetteln in geheimer Abstimmung. Die Stimmabgabe erfolgt durch Eintrag der Namen oder eindeutiger Kennzeichnung der Kandidaten auf dem Stimmzettel.
- (4) Jeder Delegierte hat neun Stimmen. Mindestens 5 Stimmen müssen vergeben sein. Jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten. Vergibt ein Delegierter mehr als 9 Stimmen, weniger als fünf Stimmen oder für einen Kandidat mehr als 1 Stimme, ist der Stimmzettel ungültig. Delegierte, die als Mitglied im Wahlausschuss agieren, sind nicht wählbar.
- (5) Nach Abschluss der Wahlhandlung zählt der Wahlausschuss die abgegebenen Stimmzettel aus. Gewählt sind die neun Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen, in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Vorsitzende des Wahlausschusses fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Nach Abgabe der zustimmenden Erklärungen ist der Wahlvorgang abgeschlossen.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Seniorenbeirates rückt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Los.

Teil III – Seniorenbeirat

§ 7

Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus neun Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses des Wahlausschusses der Delegiertenversammlung und der erklärten Annahme der Wahl.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit führt der gewählte Seniorenbeirat die Geschäfte kommissarisch bis zur Neuwahl, längstens jedoch 6 Monate, weiter.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Seniorenbeirat wählt in geheimer Abstimmung aus seiner Mitte in seiner konstituierenden Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorstand, bestehend aus
 - a) einem Vorsitzenden,
 - b) einem ersten Stellvertreter,
 - c) einem zweiten Stellvertreter und
 - d) einem Schriftführer.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (2) Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat in allen Angelegenheiten und vollzieht seine Beschlüsse. Ihm obliegt die Geschäftsführung, er übt in den Diensträumen das Hausrecht aus, in Sitzungen handhabt er die Ordnung und erteilt das Wort.
- (3) Dem Schriftführer obliegen die Fertigung der Sitzungsniederschriften und des anfallenden Schriftverkehrs.
- (4) Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand wird ein Nachfolger für die betroffene Funktion gewählt.

§ 9

Aufgaben und Rechte

- (1) Aufgabe des Seniorenbeirates ist es, die Interessen der älteren Bürger zu vertreten, Ansprechpartner für den Stadtrat, die Stadtverwaltung und Verbände zu sein, an Planungen und Maßnahmen, die ältere Bürger betreffen, aktiv mitzuwirken und die ratsuchenden älteren Bürger in Sprechstunden zu beraten. Der Seniorenbeirat nimmt auch Beschwerden und Anregungen älterer Bürger entgegen und leitet sie nach seiner Überprüfung den zuständigen Stellen mit einer kurzen Stellungnahme zu, soweit er sie nicht selbst erledigen kann.
- (2) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen der älteren Bürger durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber Stadtrat und Stadtverwaltung wahr. Zur Behandlung seiner Anträge wird der Vorsitzende oder ein anderer Vertreter des Seniorenbeirates geladen unter Übersendung der Tagesordnung und aller nötigen Unterlagen. Er kann auf öffentlicher Ebene bei der Entscheidung altersspezifischer Fragen als sachkundiges Gremium seine Erfahrungen und Vorstellungen einbringen. Ferner soll er Aktivitäten, die zu einem besseren Verständnis zwischen den Generationen beitragen, entwickeln.

- (3) Der Seniorenbeirat berichtet in den Delegiertenversammlungen über seine Tätigkeiten. Anregungen der Delegiertenversammlung hat der Seniorenbeirat innerhalb von drei Monaten zu behandeln.
- (4) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder der erste Stellvertreter gehören dem Sozialausschuss als beratendes Mitglied an.
- (5) Zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die Angelegenheiten nach § 9 dieser Satzung behandeln, soll der Vorsitzende oder ein anderer Vertreter des Seniorenbeirates beratend hingezogen werden, unter vorheriger Übermittlung der Tagesordnung und aller nötigen Unterlagen. Ihm kann, nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Landshut zu diesen Tagesordnungspunkten ein Rederecht eingeräumt werden.
- (6) Der Seniorenbeirat ist von der Stadt Landshut in einem angemessenen Zeitraum über die Beschlussfassung seiner Anträge zu informieren.

§ 10

Zusammentritt, Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Der Seniorenbeirat beschließt in Sitzungen, die grundsätzlich öffentlich sind. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Die Ladung hat schriftlich – oder ausnahmsweise telefonisch – unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen.
- (2) Die konstituierende Sitzung nach jeder Neuwahl wird von der Stadt einberufen. Zu allen weiteren Sitzungen lädt der Vorsitzende nach Bedarf oder auf Wunsch der Mehrheit der Mitglieder ein, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (3) Die Beratungsgegenstände werden durch den Vorsitzenden vorbereitet. Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind möglichst schriftlich, drei Werktage vor der Sitzung, beim Vorsitzenden einzureichen.
- (4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 11

Sonstiges

- (1) Den Geschäftsbedarf stellt die Stadt Landshut nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Verfügung.
- (2) Die Stadt stellt der Delegiertenversammlung und dem Seniorenbeirat Tagungsräume zur Verfügung.